



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2000 Nr. 29](#)

Veröffentlichungsdatum: 23.03.2000

Seite: 532



Fortführungsvermessungserlass

II.

Innenministerium

Fortführungsvermessungserlass

Bek. d. Innenministeriums v. 23.3.2000 – III C 4 - 8110

Der RdErl. d. Innenministers v. 20.2.1980 (n.v.) – I D 4 - 8110 (SMBI. NRW. 71342) "Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungserlass II – FortfErl. II)", zuletzt geändert durch RdErl. v. 28.2.1989 ([MBI. NRW. S. 295](#)), ist vollständig überarbeitet und unter dem Titel "Das Verfahren bei den Fortführungsvermessungen in Nordrhein-Westfalen (Fortführungsvermessungserlass – FortfVERl.)" mit RdErl. v. 23.3.2000 (n.v.) – III C 4 – 8110 (SMBI. NRW. 71342) neu herausgegeben worden.

Der Fortführungsvermessungserlass ist als reine Erfassungsvorschrift konzipiert worden und enthält – anders als der aufgehobene FortfErl. II – keine Regelungen mehr, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Katasterbehörden bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters fallen. Diese werden künftig nur noch im gleichzeitig geänderten Fortführungserlass I (jetzt FortfErl.) zu finden sein. Die bisherige Tafel 2 "Fehlergrenzen (größte zulässige Abweichungen) für Flächenermittlungen" wird ebenfalls inhaltlich ergänzt im FortfErl. abgedruckt, weil die Grenzwerte auch für die Entscheidung der Katasterbehörden bei der Einführung neuer Flurstücksflächen in das Liegenschaftskataster von Bedeutung sind. Sie sind im übrigen von den Vermessungsstellen bei der Kontrolle der von ihnen durchgeföhrten Flächeninhaltsberechnungen zu beachten.

Der Fortführungsvermessungserlass (FortfVERl.) kann als Sonderdruck zum Preis von DM 15,- beim Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Muffendorfer Str. 19 – 21, Postf. 205007, 53170 Bonn, bezogen werden. Die Bezirksregierungen sowie die Kreise und die kreisfreien Städ-

te als Katasterbehörden erhalten vom Landesvermessungsamt für den dienstlichen Gebrauch je 10 Exemplare des Sonderdrucks kostenfrei.

- **MBI. NRW. 2000 S. 532**